

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. HE-14 „Baugebiet Galgenmühle – Wiesenstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB
 Anlage zum BA 15.01.2018 und StR . 23.01.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.10.2017	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben müssen.</p> <p>Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder uns bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	Dient zur Kenntnis	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. HE-14 „Baugebiet Galgenmühle – Wiesenstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB
 Anlage zum BA 15.01.2018 und StR . 23.01.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	Abwasser- entsorgung Ansbach AÖR vom 06.11.2017	Die awean stellt fest, dass in den Stichwegen, die als private Verkehrsflächen gekennzeichnet sind, Geh- Fahr- und Leitungsrechte eingetragen sind. Die awean ist gemäß Entwässerungssatzung nur für die Kanäle in öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen verantwortlich. Demnach handelt es sich in diesen Wegen um Privatkanäle, für die awean keine Leitungsrechte benötigt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass awean diese Kanäle nur bis zur Grundstücksgrenze des Baugrundstücks bauen wird. Mit diesem vorgebrachten Hinweis wird für den Bebauungsplan Nr. HE-14 von Seiten der awean AöR Einverständnis gegeben.	Nachdem auch liegenschaftlich kein Bedarf an den Leitungsrechten in den beiden Stichwegen besteht, ist diese Festsetzung nicht notwendig, der Bebauungsplan wird entsprechend geändert.	Kenntnisnahme
3.	Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH vom 07.11.2017	Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zum Neubaugebiet, diese nimmt bei Interesse das „Team Neubaugebiete“ vor.	Dient zur Kenntnis	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. HE-14 „Baugebiet Galgenmühle – Wiesenstraße“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB
 Anlage zum BA 15.01.2018 und StR . 23.01.2018

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Bayerischer Bauernverband vom 07.11.2017	<p>Der Bayerische Bauernverband äußert sich aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt:</p> <p>1. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern sind deshalb Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge zu treffen.</p> <p>2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randeingrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p>	<p>Zu 1. Die Verkäufer der landwirtschaftlichen Flächen haben sich verpflichtet, bis zum Eigentumsübergang ggf. bestehende Pachtverhältnisse zu beenden.</p> <p>Zu 2. Dient zur Kenntnis</p> <p>Zu 3. Die Zufahrt zu den östlich gelegenen Flächen bleibt jederzeit über den östlich den Plangebietes vorhandenen Feld- und Flurweg gewahrt. Baustelleneinrichtungen werden nur innerhalb des Plangebietes vorgesehen, die uneingeschränkte Befahrbarkeit des Feldweges ist während der Erschließung des Baugebietes sichergestellt.</p> <p>Zu 4. Die zu beachtenden Grenzabstände für Bepflanzungen richten sich nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Landes Bayern (AGBGB). Dort ist auch der „Sonderfall“ Landwirtschaft behandelt. Hiervon abweichende Festsetzungen sind daher in der Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Diesbezüglich angrenzende Flächen befinden sich im Osten des Plangebietes, jedoch erst im Anschluss an den Feld- und Flurweg der bereits eine Breite von 6 Metern aufweist.</p>	Kenntnisnahme